

Bekanntmachung

28. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. In § 1 Absatz 1 wird nach den Wörtern "Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau" die Angabe „(SVLFG)“ eingefügt.
2. In § 51 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(Kontenart 596)“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(Kontengruppen 37 und 67)“ die Angabe „sowie die Aufwendungen zur Klinikfinanzierung (Kontenart 697)“ eingefügt.
3. In § 63 Absatz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
4. § 68 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In § 68 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die im Unternehmen“ die Wörter „nicht nur vorübergehend“ und nach den Wörtern "versichert werden" die Angabe „(Zusatzversicherung)“ eingefügt.
 - 4.2 Nach § 68 Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Wird kein zusätzlicher Jahresarbeitsverdienst angegeben, so gilt der Mindestbetrag in Höhe von 2.500 Euro.“
5. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Beitrag

(1) ¹Für die Zusatzversicherung ist jährlich ein besonderer Beitrag nach den Versicherungsverhältnissen des Geschäftsjahres, für das der Beitrag bestimmt ist (Umlagejahr), zu entrichten (Zusatzbeitrag). ²Besteht die Zusatzversicherung nicht für ein volles Kalenderjahr, werden die Beiträge anteilig erhoben. ³Für die Zusatzversicherung wird kein Grundbeitrag erhoben.

(2) ¹Zur Berechnung des Zusatzbeitrages ist der zusätzliche Jahresarbeitsverdienst nach Maßgabe der Ziffer 2 der Anlage 1 zu § 42 in Berechnungseinheiten umzurechnen. ²Der Zusatzbeitrag ergibt sich durch Multiplikation der Berechnungseinheiten der Zusatzversicherung mit dem Hebesatz nach § 54 und dem Zusatzversicherungsfaktor 0,5636.

(3) ¹Der Zusatzversicherungsfaktor bestimmt sich nach dem auf die Zusatzversicherung entfallenden durchschnittlichen Unfallrisiko in den der Festsetzung vorhergehenden fünf Jahren. ²Für die Geltungsdauer gilt § 182 Abs. 5 Satz 3 SGB VII.

(4) ¹Für die Fälligkeit der Beiträge gilt § 23 Absatz 3 SGB IV. ²Abweichend von § 52 der Satzung werden keine Vorschüsse erhoben.“

6. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70
Beginn und Ende der Zusatzversicherung

(1) Die Zusatzversicherung ist unter Bezeichnung des zusätzlichen Jahresarbeitsverdienstes bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

(2) ¹Die Zusatzversicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. ²Die Zusatzversicherung endet frühestens mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung schriftlich oder elektronisch bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingegangen ist. ³Die Zusatzversicherung endet auch, wenn die freiwillige Versicherung endet (§ 72 Absatz 2).

(3) Die Zusatzversicherung erlischt:

1. bei Überweisung des Unternehmens, mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird,
2. bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen mit dem Tag des Ereignisses,
3. bei Erlöschen der freiwilligen Versicherung (§ 72 Absatz 3 und Absatz 4).

(4) ¹Die Versicherung erlischt, wenn der Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit gezahlt worden ist. ²Eine Neu anmeldung bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag bezahlt ist.

(5) Bei Beendigung oder Erlöschen der Zusatzversicherung ist § 66 entsprechend anzuwenden.

7. § 72 wird wie folgt geändert:

7.1 In § 72 Absatz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „nach schriftlichem oder elektronischem“ eingefügt.

7.2 In § 72 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kündigung“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

8. In der Anlage 1 zu §§ 41, 42, 43 und 44 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird die Ziffer 4 wie folgt gefasst:

„4. Jagdfläche nach § 44

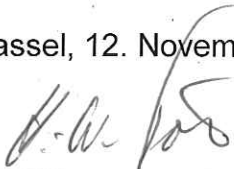
Ein Hektar bejagbare Fläche entspricht 0,0500 Berechnungseinheiten.“

Artikel II

Artikel I Nr. 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel I am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2020.

Kassel, 12. November 2020



Heinrich-Wilhelm Tölle
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2020 beschlossene 28. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416-69900.00-2316/2020
Bonn, den 26.11.2020

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Warburg

